



## PROTOKOLLAUSZUG

### GEMEINDERAT

10. SEPTEMBER 2018

---

	<b>Behördenerlass</b>	<b>132</b>
	<b>Kompetenzregelung Abnahme Gemeindeversamm- lungsprotokoll</b>	
G2	GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN	
G2.04.3	Geschäftsführung, Kompetenzen	

---

### Ausgangslage

Im Gemeindegesetz von 1926 (altGG), §45a Absatz 2 bildeten die Stimmzähler an der Gemeindeversammlung mit dem Präsidenten und dem Schreiber die Vorsteherschaft der Versammlung. Gemäss §54 Abs. 2 prüften der Präsident und die Stimmzähler innert längstens sechs Tage nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugten dies durch ihre Unterschrift.

### Erwägungen

Nach neuem Gemeindegesetz ab 01. Januar 2018 (nGG) wird den Stimmzähler nicht mehr die gleiche Funktion eingeräumt. So schreibt das nGG in §20 „Versammlungsleitung“ Abs. 3 lediglich: „Der Präsident oder die Präsidentin stellt die Zahl der Stimmberechtigten fest.“ Gemäss Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz (vgl. Seite 129) wird §20 Abs. 3 wie folgt erläutert: Neu ist hierfür ausschliesslich der Versammlungsleiter zuständig.

Da die Stimmzähler nach neuem nGG nicht mehr zu der Vorsteherschaft der Gemeindeversammlung zählen, wird das Protokoll von ihnen nicht mehr geprüft und unterschrieben. Das Protokoll müsste an der nächstfolgenden Sitzung des betreffenden Gremiums genehmigt werden. Dies erscheint jedoch unzweckmässig, denn es würde bedeuten, dass beispielsweise das Juni-Protokoll im Dezember von der Versammlung genehmigt werden müsste.

Das Gemeindegesetz verlangt keine formelle Genehmigung des Protokolls, da das Protokoll nicht direkt, sondern nur akzessorisch über die Anfechtung eines in der Versammlung gefassten Beschlusses mit Rekurs beanstandet werden kann. Gemäss Kommentar zum neuen Gemeindegesetz (S. 40-41) kann diese in einem Erlass die Genehmigung durch den Gemeindevorstand vorsehen. Das Protokoll ist nach seiner Genehmigung durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

Gemäss §7 nGG sind die Beschlüsse der Gemeindeversammlung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat einschliesslich einer Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen (vgl. §10 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)).

Das Protokoll wird im amtlichen Publikationsorgan publiziert. Gleichzeitig liegt es physisch bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

## BESCHLUSS

- I. Der Präsident des Gemeindevorstandes und die Gemeindeschreiberin prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift.
- II. Nach der Unterzeichnung ist das Protokoll öffentlich und wird im amtlichen Publikationsorgan aufgeschaltet. Gleichzeitig liegt es bei der Einwohnerkontrolle für 30 Tage physisch zur Einsicht auf.
- III. Gemäss den Erwägungen wird der Gemeinderat erstmals im Dezember 2018 das Gemeindeversammlungsprotokoll abnehmen.
- IV. Die Berichtigung des Protokolls der Gemeindeversammlung kann mittels Aufsichtsbeschwerde beim örtlich zuständigen Bezirksrat verlangt werden. Die Frist beträgt 30 Tage nach Protokollveröffentlichung.
- V. Mitteilung an:
  - Rechnungsprüfungskommission, Armin Lehmann, Heugasse 4, 8162 Steinmaur
  - Schulpflege Steinmaur, Hauptstrasse 17, 8162 Steinmaur
  - Akten /

### GEMEINDERAT STEINMAUR

  
Andreas Schellenberg  
Gemeindepräsident

  
Edith Lee  
Gemeindeschreiberin

Versandt:

12. Sep. 2018